

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5172 –**

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014

zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Republik Usbekistan

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Im Verhältnis zu Usbekistan war bisher nur ein veralteter Informationsaustausch möglich, da das geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Usbekistan vom 7. September 1999 (BGBl. 2001 II S. 978, 979) noch nicht den Standard enthielt, wie ihn die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt und in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat.

B. Lösung

Das Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es vollzieht hinsichtlich des Informationsaustausches die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2005 nach. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls vom 14. Oktober 2014 geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Mithilfe der durch das Änderungsprotokoll ermöglichten Ausweitung des Informationsaustausches zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts sowie der Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern sollen künftig Steuerausfälle verhindert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Protokoll hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Protokoll keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Protokoll erweitert den steuerlichen Informationsaustausch (Artikel 1) im Verhältnis zu Usbekistan. Insoweit werden durch das Protokoll erweiterte Pflichten für die Verwaltung eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten allerdings nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Daneben ergeben sich ebenfalls nicht messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Hinblick auf die Verfahrensregelungen zur Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Artikel 2) sowie die Auskunftserteilungspflichten an den Betroffenen über die Verwendung seiner Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse (Artikel 3).

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5172 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Dr. Frank Steffel
Berichtersteller

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Steffel und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5172** in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus auch dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Protokoll vom 14. Oktober 2014 soll den deutschen Finanzbehörden ermöglichen, Auskünfte in Steuersachen in einem größeren Umfang als bisher von den usbekischen Finanzbehörden einzuholen. Zusätzlich werde die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern entsprechend dem OECD-Standard 2005 gefördert. Dadurch werde eine zutreffendere Besteuerung erwartet. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien von dem Gesetz nicht zu erwarten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5172 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Zwar sei im Gesetzentwurf die Nennung der im weitesten Sinne betroffenen Managementregel und der Indikatoren unterlassen worden. Gleichwohl diene das Gesetzesvorhaben der Eindämmung von schädlichem Steuerwettbewerb und trage damit unter anderem zu einer nachhaltigen Entwicklung durch Voranbringen der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge und durch eine transparente Haushaltspolitik bei.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5172 in seiner 47. Sitzung am 1. Juli 2015 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5172 anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten, dass es der Bundesregierung gelungen sei, mit einem weiteren Land ein Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen bzw. zu überarbeiten. Im Vordergrund stehe hierbei der verbesserte Informationsaustausch. Damit werde die Berufung auf das Bankgeheimnis kein Rechtfertigungsgrund für die Nicht-Erteilung der erbetenen Informationen mehr sein können. Es sei zu betonen, dass die Bundesregierung sich bemühe, die Möglichkeiten, Informationen zu verweigern, international immer mehr zu reduzieren.

Ferner seien die Einführung der gegenseitigen Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern und die Aktualisierung im Bereich des Datenschutzes auf den OECD-Standard zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens stelle zwar eine Verbesserung dar. Allerdings sei diese nicht ausreichend. Auch mit der Revision bleibe der Standard beim Informationsaustausch die Auskunft auf Ersuchen. Ein Wechsel auf den automatischen Informationsaustausch finde durch den Gesetzentwurf hingegen nicht statt.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich die Verbesserung beim Informationsaustausch und die Einführung der Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern. Sie schließe sich aber der Kritik der Fraktion **DIE LINKE** bezüglich des automatischen Informationsaustausches an. Im Fall von Usbekistan sei allerdings einzuräumen, dass dies auch an den nicht ausreichend vorhandenen staatlichen Strukturen liegen würde. Dennoch müsse der automatische Informationsaustausch weiter auf der Agenda bleiben.

Berlin, den 1. Juli 2015

Dr. Frank Steffel
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

